OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350838/2/Bm/BeS

Datum:
Linz, 13. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des C L, BEd, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. Mai 2020, GZ: SJF/BMS, betreffend Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. Mai 2020, GZ: SJF/BMS, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ab 1. März 2020 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes in Form von monatlichen Leistungen gemäß dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG befristet bis 30. September 2020 gewährt. Nach Spruchpunkt 2. ist das eigene Einkommen - soweit vorhanden - einzusetzen.

Begründend führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, der Bf verfüge derzeit über kein Einkommen, der Antrag auf Wohnbeihilfe sei abgelehnt worden. Der Bf lebe gemeinsam mit einer weiteren Person im Haushalt. Aufgrund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation befinde er sich in einer sozialen Notlage. Da der Behörde keine Einschränkungen in Bezug auf den Einsatz der Arbeitskraft bekannt seien, sei davon auszugehen, dass der Bf bei entsprechender, ihm möglicher und zumutbarer Bemühung innerhalb von sechs Monaten eine Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt finde, um sich aus seiner sozialen Notlage zu befreien. Die Leistung war aus diesem Grund zu befristen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der der Bf wie folgt ausführt:

„Bescheidbeschwerde

Bescheid vom 7.5.2020, SJF/BMS

Rechtzeitigkeit: Übernommen am 4.6.2020 per E-Mail, eine schriftliche Ausfertigung ist bislang nicht ergangen, so der Bearbeiter am Telefon, daher innerhalb offener Frist von 4 Wochen.

Beschwerde Begründung

Gesetzliche Zielformulierung - Einleitung

§ 1

Aufgabe und Ziele bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Aufgabe bedarfsorientierter Mindestsicherung ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Durch bedarfsorientierte Mindestsicherung soll(en)

1. soziale Notlagen vermieden werden (präventive Hilfe),
2. Personen befähigt werden, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden (Hilfe zur Selbsthilfe),

3. die notwendigen Bedürfnisse von Personen, die sich in sozialen Notlagen befinden, gedeckt werden (Hilfe zur Bedarfsdeckung),
4. eine nachhaltige soziale Stabilisierung angestrebt werden.

Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung von Menschen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, unter Förderung einer dauerhaften (Wieder-) Eingliederung dieser Personen in das Erwerbsleben.

Das Prinzip der Subsidiarität wird missachtet

Bedarfsorientierte Mindestsicherung basiert auf dem Prinzip der Subsidiarität. Das bedeutet, dass sie erst dann zu tragen kommt, wenn der eigene Bedarf durch andere vorrangige Leistungen nicht gedeckt werden kann.
Mein eigener Bedarf kann derzeit durch die geringe Leistung nicht gedeckt werden, andere vorrangige Leistungen liegen derzeit nicht vor. Ein Ansuchen um Wohnbeihilfe wurde von mir vor kurzem eingebracht. Die Wohnbeihilfe wurde trotz der CORONA Pandemie und den Versprechungen, dass eine außerordentliche Hilfe aufgrund der erschwerten Notsituation für alle gewährt wird, mir leider nicht gewährt wurde.
Es fehlt derzeit an allem, auch aufgrund der bereits langen Zeit mit keinem oder sehr wenig Geld. Eine Berufsausübung ist derzeit schon alleine aufgrund absoluter Armut und keinerlei Geldmittel nicht möglich, was ein Faktum ist. Natürlich setze ich meine Bemühungen um einen Job täglich mit allem Einsatz fort, wenn es auch aufgrund meiner psychischen Befindlichkeit bereits schwerfällt.
Seit März 2019 habe ich bereits ca. 150 erfolglose Jobbewerbungen durchgeführt.
Angestrebt wird also, so das Gesetz, ‚die Entfaltung der Fähigkeit des Individuums' durch Selbstbestimmung und Eigenverantwortung.
Diese Aussage traf auf meine Person zu jeder Zeit zu. Seit Jahren arbeite ich eigenverantwortlich daran, meinen Job als vorerst Volksschuldirektor, jetzt als Volksschullehrer, wieder ausüben zu können, was seit 25 Jahren mein Beruf ist, ich alle Zeit und Anstrengung, sowie auch finanzielle Geldmittel für Fortbildung und Schulleitermanagement Ausbildung investiert habe und den ich liebe. Es ist mein Beruf und meine Berufung mit Kindern bis 10 Jahre zu arbeiten.
Meine Entfaltung wird seit meiner Entlassung am 21.6.2017 durch Nichtunterstützung in finanzieller Hinsicht durch das AMS Linz und das Magistrat Linz, vormals Nichtgewährung der Mindestsicherung jetzt eine zu geringe Leistung, sowie durch das widerrechtliche Berufsverbot beim Landesschulrat für Oberösterreich behindert und derzeit nachhaltig verunmöglicht wobei mir in diese Richtung, z.B. die Aufhebung des Berufsverbotes gegen mich von keiner öffentlichen Stelle Hilfe zuteil wurde. Unverständlich! Eine Bewerbung um einen Lehrerposten in einem anderen Bundesland ist derzeit schon alleine aufgrund von Geldmangel nicht mehr möglich, da ich außerstande bin, meinen letzten Rettungsanker, meine Wohnung zu verlassen und einen neuen Lebensmittelpunkt zu wählen. Mit 200.000 Euro Schulden geht das leider nicht.
Der tragende Grundsatz des Mindestsicherungsrechtes, also das Prinzip der Subsidiarität wird derzeit gegenüber meiner Person nach wie vor massiv verletzt.

§ 2 Grundsätze für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist auf die besonderen Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere

a. Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage,
b. weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfebedürftigen Person
c. sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration. (Individualitätsprinzip)

In keiner Weise wurde auf meine besondere Situation auch hinsichtlich meines Berufswunsches, Volksschullehrer seitens der zur Unterstützung verpflichteten Behörden eingegangen. Geldleistungen so niedrig anzusetzen, dass nicht einmal die primären Kosten für eine Wiederaufnahme eines Jobs gedeckt, geschweige denn wegen eines Berufsverbotes in OÖ auch in einem anderen Bundesland einen Volksschullehrerjob antreten zu können, sind gesetzeswidrig und kontraproduktiv, da sie mir eine Wiedereingliederung in das Berufsleben verunmöglichen.
(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung hat rechtzeitig einzusetzen. (Rechtzeitigkeitsprinzip) Die Nichtanwendung dieser Vorschrift hat in meinem Fall als einziger Grund, verhindert, dass ich zwei Volksschullehrerposten in X und X jeweils zum 7.1.2019 annehmen hätte können. Es fehlte an den erforderlichen Geldmitteln zur Anreise zum Dienstort und der rechtzeitigen Unterstützung für alle erforderlichen Eventualitäten, die bei einem Antritt eines Lehrerjobs hinsichtlich der Geldmittel auf einem zukommen. Insbesondere auch damals keinerlei Möglichkeit den neuen Dienstort erreichen zu können, nicht einmal um ein Vorstellungsgespräch zu führen.
(6) Ein Rechtsanspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung oder eine bestimmte Form bedarfsorientierter Mindestsicherung besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt. (Prinzip der eingeschränkten Rechtsansprüche)
Laut dem oberösterreichischen Landesgesetz besteht meines Wissens darauf ein uneingeschränkter Rechtsanspruch.

Vorgeschichte
Seit meiner Entlassung als Volksschuldirektor der VS X am 21.6.2017 ist es den öffentlichen Behörden nicht gelungen, diese gesetzlich vorgegebenen Ziele und Aufgaben für meine Person auch nur annähernd zu bewerkstelligen, mich bei meiner Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, in ein normales Leben, zu unterstützen. Die dafür zuständigen Behörden haben zur Gänze versagt, AMS Linz und Magistrat Linz Sozialhilfeabteilung.
Meine Bemühungen wieder einen Job als Volksschullehrer, meinen erlernten Beruf, zu finden wurden nicht unterstützt, im Gegenteil schwer behindert und letztlich vereitelt, wie die Geschichte seit 21.6.2017, meiner Entlassung als Volksschuldirektor zeigt.
Mittlerweile bin ich völlig mittellos, habe einen horrenden Schuldenberg und keinerlei Chance auf einen zumutbaren Job, der auch nur annähernd meiner Ausbildung und meinem Intelligenzquotienten entspricht.
Die zu beobachtende Grundhaltung der für meine Unterstützung berufenen Behörden wie AMS Linz und Magistrat Linz zeigten meine Person einzig und alleine als ‚arbeitsunwillig'. Dementsprechend war auch die Nichtunterstützung angelegt.
Angeblich hätte ich mich zu wenig bemüht und wäre arbeitsunwillig, so wird es mir seit 1.4.2018 seitens des AMS Linz und des Magistrates Linz Sozialhilfeabteilung vorgeworfen und wurde mir gleichzeitig jegliche Unterstützung und jegliche entsprechenden Geldmittel

verwehrt, damit ich neu durchstarten hätte können, was darüber hinaus auch noch rechtskräftig vom Bundesverwaltungsgericht bekräftigt wurde, aber falsch ist. Mangels Geld und Rechtsanwaltspflicht bei den Höchstgerichten konnte ich weitere Rechtsmittel gegen diese Fehlentscheidung nicht mehr ergreifen. Soweit zu den Möglichkeiten als Mittelloser in Österreich zu seinem Recht zu kommen. Grundsätzliche Rechtswidrigkeiten im Sinne der einschlägigen hier zitierten Gesetze liegt augenscheinlich vor. Wichtig ist mir, dass das nicht vergessen wird. Derzeit habe ich leider noch keine Geldmittel um diese Versäumnisse auch in einer Amtshaftungsklage durch einen Rechtsanwalt ausformulieren zu lassen.

Keine ausreichende Vorsorge aufgrund der gesetzlichen Vorgaben möglich
Von Versorgung für mich ab dem 1.4.2018 ein menschenwürdiges Leben führen zu können, wie das hier in diesem Gesetz formuliert und dargestellt wird, kann keine Rede sein, es war nicht der Fall und hat mir die Aufnahme meines Berufes als Volksschullehrer durch keinerlei Unterstützung sogar tatsächlich auch aktiv vereitelt. Durch die Totalsperre der mir zustehenden Geldmittel ab dem 1.4.2018 musste ich mir den Wohnungs- und Lebensaufwand erbetteln und ständig in der Angst leben, ‚unter zu gehen', was anstrengend, erniedrigend und kräfteraubend war. In dieser Situation kann man nicht auf ‚Arbeitssuche' gehen, keinen Job finden und annehmen. Aus einer Existenzangst heraus geht alles schief! Kurz gesagt, das gesetzliches Ziel wurde von den Behörden zu 100 % verfehlt, keinerlei auch nur annähernd ausreichende Hilfe, wie das im Gesetz versprochen wird, wurde mir gewährt und ich wurde bei meinen Bewerbungen um einen Volksschullehrerposten, auch österreichweit, von den zuständigen Behörden und der öffentlichen Hand nachweislich in keiner Weise unterstützt. Warum ist das so, trotz aller Versprechungen im Gesetz?

Der Verwaltungsgerichtshof schreibt in seinem Erkenntnis Ro 2015/10/0034-3 vom 16. März 2016:
Hilfesuchenden, die trotz schriftlicher Belehrung ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen oder nicht an einer Begutachtung oder arbeitspraktischen Erprobung im Sinn des Abs 3 oder an einer von der Behörde oder dem Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder an einer sonstigen Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit oder sozialen Stabilisierung teilnehmen, ist die Hilfe für den Lebensunterhalt stufenweise auf bis zu 50 % zu kürzen. Darüberhinausgehende Kürzungen sind nur bei besonders schweren Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft zulässig.
Zitat Ende.

Wo lag mein schwerer Verstoß? Wo waren Maßnahmen zu sehen, die ich verweigern hätte können? Es gab keinerlei Maßnahmen, keine konkreten Jobvorschläge, keine Umschulung, keine Wiedereingliederungsmaßnahme, die ich verweigern hätte können. Nichts dergleichen! Der Verdacht der Willkür steht hier objektiv im Raum. Eine Amtshaftungsklage gegen die Organe des AMS Linz wurde deshalb von mir kürzlich eingebracht, soweit ich mich noch erinnern kann - ergebnislos! Mitarbeiter von Ämtern haften nicht für Ihre Fehler gegenüber den BürgerInnen, Bestrebungen da zu einem Ziel zu kommen sind von vorneherein aussichtslos, was ich heute weiß. Dennoch ist es wichtig den gesetzlichen Rahmen als Bürger wahrzunehmen, andernfalls man die Qualität unserer Demokratie und Rechtstaatlichkeit ja auch nicht darstellen kann.
Keinerlei derartige hier gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen vor Kürzung der Geldleistung fanden also seitens des AMS Linz oder des Magistrates Linz für mich statt und es

wurde die Höchststrafe verhängt, die Totalsperre jeglicher Hilfe ohne Ermahnung oder sonstiger Vorwarnung, von einem Tag auf den anderen ab dem 1.4.2018.
Offensichtlich hat sich in meinem Fall das Ziel des Amtes ins Gegenteil verkehrt!
Schaue ich jetzt nach vorne, schauen derzeit meine Chancen auf Absicherung meines Wohnungsaufwandes und den erforderlichen Dingen des täglichen Lebens zum Führen eines menschenwürdigen Lebens, die Wiedereingliederung in das soziale Leben und die Erlangung eines Jobs als Volksschullehrer aufs Neue nicht sehr gut aus! Auch mit dem Fortschreiten der Zeit verschlimmert sich die gesamte Situation auch zusehends. Auch einen anderen zumutbaren Job zu finden war mir bis heute innerhalb von 56 Wochen und wöchentlich drei nachweislichen Bewerbungen, nicht mehr möglich. Nach meinem neuen Antrag um erweiterte Überbrückungshilfe beim AMS Linz im März 2019, wurde mir vom AMS Linz mit Bescheid mitgeteilt, ich sei weiterhin als arbeitsunwillig einzustufen, weil es mir bis Dato nicht gelungen sei, eine vollversicherte Arbeit zu finden und es wurde mir mit dieser Begründung neuerlich die erweiterte Überbrückungshilfe aktuell ab März 2019 versagt. Das Beschwerdeverfahren läuft und wird bis zur Amtshaftungsklage wieder ähnlich wie bisher ablaufen.
Generell muss ich sagen, dass ich mich in einer nicht mehr zu stoppenden Abwärtsspirale aufgrund von Geldmangel, Nichtunterstützung und zunehmenden gesundheitlichen und psychischen Problemen aufgrund meiner Absonderung von der Gesellschaft, die nun schon drei Jahre andauert und dem Ausschluss an allen gesellschaftlichen und sozialen Ereignissen befinde. Es gibt für mich keinen Ausweg mehr, so stellt es sich dar. Es scheint der Plan der zuständigen Behörden (AMS Linz, Magistrat Linz Sozialhilfeabteilung, Land Oberösterreich Wohnungsbeihilfe, Land Oberösterreich Heizungszuschuss, Landesverwaltungsgericht OÖ) vorzuliegen, mich zu vernichten, damit wäre dem Staat gedient. Soweit zur derzeitigen Ausgangslage.

Berufsverbot - Verfahren am Landesgericht anhängig
Die jüngsten Ereignisse lassen in mir jedoch Hoffnung aufkeimen. Meine Feststellungsklage hinsichtlich des durch den ehemaligen Präsidenten des Landesschulrates Oö., Herrn HR F E als Vorsitzender der Objektivierungskommission und gleichzeitig als Präsident des Landesschulrates, unterstützt durch einen befangenen Senat in der Objektivierungskommission verhängte lebenslange Berufsverbot als Volksschullehrer in Oberösterreich wird nun nach Intervention durch den Verfassungsgerichtshof am Landesgericht Linz, Arbeits- und Sozialgericht verhandelt. Offensichtlich wurde durch die genannten ein Rechtsbruch begangen und ich widerrechtlich und unter Nichteinhalten der Gesetze betreffend das Lehrerauswahlverfahrens einfach aus dem System entfernt und nicht mehr als arbeitssuchender Volksschullehrer gereiht. Angemerkt wird hier, dass ich persönlich zu keiner Zeit tatsächlich eine Dienstpflichtverletzung in irgendeiner Weise begangen habe, mich rechtskonform verhalten habe und basierend auf einer Lüge E und unter Nichteinhaltung der gesetzlichen Fürsorgepflichten gegenüber meiner Person aus dem Schuldienst entlassen wurde.
So werde ich in einigen Jahren, nach dem Urteil des Landesgerichtes Linz ja wieder Volksschullehrer in Oberösterreich sein können und damit auch wie jeder andere fleißige und ehrliche Bürger seinem Broterwerb aktiv nachgehen können. Volksschullehrer sind ja auch sehr gesucht.

Konkret zum vorliegenden Bescheid
Der derzeitige Satz von 642,15 Euro reicht nicht aus um ein menschenwürdiges Leben in

Österreich führen zu können, den Behörden sind die Lebenserhaltungskosten, die Preise für Sachwaren des täglichen Lebens, Nahrung, Kleidung usw., die Preise für Wohnungsmiete, Betriebskosten, Strom, Heizung, Telefon bekannt, sie wissen also Bescheid über die Kosten die tatsächlich anfallen und das Geld das dafür benötigt wird. Der derzeitige Satz von 642,15 Euro reicht für die Erfüllung der Aufgaben des § 1 MSG in Österreich nicht aus.

Die Berechnung meiner fixen monatlichen Aufwände
Meine Wohnungsmiete mit Betriebskosten beträgt monatlich derzeit 522,54 Euro, unvermeidbare Fixkosten um existieren, einen neuen Arbeitsplatz überhaupt ansteuern zu können, um der Mitwirkungspflicht nach dem Mindestsicherungsgesetz nachkommen zu können, für die ich aufkommen muss.
Zieht man diese ‚Fixkosten' zum Unterhalt meiner Wohnung von der derzeitigen Unterstützung aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ab, bleiben zur Deckung des nötigsten Lebensbedarfes 119,61 Euro für den Monat!
Die Unterstützung ist zu gering bemessen, davon kann man in Österreich kein menschenwürdiges Leben führen, so wie es das Gesetz aber eindeutig verspricht, mit diesem geringen Geldbetrag keinesfalls die als ‚Mindestversorgung' gesetzlich festgelegten Dinge des täglichen Bedarfes decken.
Wie kam es also so weit?

> II.4. Mit Bescheid des AMS vom 20. März 2018, GZ: 3913 131260, wurde gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 und § 9 Abs. 1 iVm § 24 Abs. 1 AlVG über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete ausgesprochen, dass der Anspruch des Bf auf Überbrückungshilfe mangels Arbeitswilligkeit mit 1. März 2018 eingestellt werde.

Ab 1.4.2018 wurde mir widerrechtlich, aber rechtskräftig, seitens des AMS Linz die Notstandshilfe zu 100 % gesperrt. Rechtskräftig wurde das bis zum Bundesverwaltungsgericht festgestellt, ich sei arbeitsunwillig! Dabei hat der Verwaltungsgerichtshof seine eigene Rechtsprechung missachtet, da die Voraussetzungen seitens des AMS Linz für eine Totalsperre meiner Geldmittel nicht erfüllt worden waren. Weitere Rechtsmittel gegen diese Entscheidung konnte ich mangels Geldmittel nicht mehr ergreifen. Vor den Höchstgerichten herrscht ‚Anwaltspflicht' - daher waren keine weiteren Rechtsmittel mehr möglich, so wie z.B. eine außerordentliche Revision. Diese Rechtsmittel stehen in Österreich nur reichen Menschen zur Verfügung. (außerordentliche Revision, Beschwerden vor dem Verfassungsgerichtshof - soweit eben die Verfahrenshilfe nicht gewährt wird endet dort für die Armen, wie mich, in Österreich der Rechtsweg vorzeitig) Eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wurde von mir eingebracht, die ist nämlich ‚gratis', es herrscht keine Antwaltspflicht!

Rechtslage ist aber offensichtlich anders
Tatsächlich liest man aber in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, dass vor einer Teilsperre der Notstandshilfe, das AMS Linz von sich aus dem Arbeitssuchenden Maßnahmen anbieten muss, z.B. einen zumutbaren Job, eine Wiedereingliederungsmaßnahme wie eine Umschulung oder dergleichen. Kommt es zu einer Verweigerung durch den Arbeitslosen, dann besteht die Möglichkeit einer zeitlich begrenzten Teilsperre der Notstandshilfe, nicht aber eine Verhängung einer Totalsperre der Geldleistung durch das AMS Linz, ohne diese ‚Maßnahmen' gesetzeskonform abgearbeitet zu haben. Diese gesetzlichen Vorgaben wurden zur Gänze vom AMS Linz missachtet, was dazu führte, dass ich trotz einiger Bewerbungen als Volksschullehrer und sogar Zusagen

für einen Volksschullehrerjob in X oder X für 7.1.2019 in der X, diesen Job nicht antreten konnte, nur aufgrund von Geldmangel und Nichtunterstützung der zuständigen Behörden!

Die Rolle des Magistrates Linz Sozialhilfeabteilung

In der Zeit von 1.4.2018 musste ich sogar bis zum November 2018 ohne jegliche Unterstützung vegetieren, trotz sofortigem Ansuchen um bedarfsorientierte Mindestsicherung. Erst dann wurden mir 203,57 Euro, also genau die Hälfte der Kaltmiete für meine Wohnung, als ‚nicht näher definierte Unterstützung' (Wohnbeihilfe oder BMS war nicht klar?, es gab keinerlei Schriftstück), rückwirkend ab August 2018 überwiesen. Ebenso unklar blieb der Umstand, warum dieser Betrag genau der halben Kaltmiete entsprach. In dieser Zeit schlitterte ich dann auch in den Privatkonkurs, da ich meine Raten für den Schuldendienst nicht mehr bezahlen konnte. Der Konkurs wurde wegen fehlender Masse sodann abgelehnt, ich sitze also derzeit auf einem Schuldenberg von ca. 200.000 Euro. Ein Zahlungsplan konnte nicht eingeleitet werden. Die laufenden Exekutionen, Farnispfändungen, machten es mir nun nicht leichter, einen Job zu bekommen, was sich trotz meiner intensiven Bewerbungsbemühungen deutlich herausstellte und sich bis heute so darstellt. Das AMS Linz blendet dieses Faktum bis heute aus und bleibt mit seiner Bewertung meiner Bemühungen auf ‚Arbeitsunwilligkeit' mit Null Euro Unterstützung aus der erweiterten Überbrückungshilfe oder Notstandshilfe.

Das Magistrat Linz, Sozialhilfeabteilung, schloss sich mit Bescheid vom 30.7.2018 der Aussage des AMS Linz ich sei ‚arbeitsunwillig', ohne eigenem Ermittlungsverfahren, einfach an und mein Ansuchen um bedarfsorientierte Mindestsicherung wurde mit Bescheid abgelehnt. Begründung: ‚Arbeitsunwilligkeit'. Ab dem 1.8.2018 musste ich dann sogar ohne Krankenversicherung dahinvegetieren, was erst mit Februar 2019 rückwirkend ab 1.8.2018 vom Magistrat Linz ‚repariert' wurde, die Krankenversicherung wurde rückwirkend angemeldet.

Nunmehr ist es mir aufgrund der Nichtunterstützung trotz all meiner Bemühungen bis heute nicht mehr gelungen einen Job als Volksschullehrer oder auch einen anderen zumutbaren Job zu bekommen. Meine Bemühungen sind im e-Job Center des AMS Linz dokumentiert und werden hier als Dokumentation meiner Mitwirkungspflicht und meines Arbeitswillens weiter unten vorgelegt.

Allen Rechtsmitteln wurde ‚nicht Folge' gegeben

Wegen der widerrechtlichen Totalsperre der Notstandshilfe durch das AMS Linz und den mir daraus entstandenen Schaden, habe ich nun eine Amtshaftungsklage eingebracht, da durch die Fehler der Beamten tatsächlich meine Jobchancen aktiv vereitelt wurden, womit ich auch meine Mitwirkungspflicht, meine finanzielle Situation zu verbessern, hier unter Beweis stelle. (Einbringung von Forderungen gegenüber Dritten)

Derzeit läuft auch ein Beschwerdeverfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in dieser Angelegenheit. Meine Beschwerde wurde angenommen.

Beim Verfassungsgerichtshof habe ich eine Klage eingebracht, da mir der ehemalige Präsident des Landesschulrates für OÖ, Herr HR F E, im Sommer 2018, aufgrund meiner Entlassung als Volksschuldirektor auch noch ein lebenslanges widerrechtliches Berufsverbot als Volksschullehrer beim Landesschulrat OÖ verpasst hat, obwohl zwei Volksschullehrerposten in Linz frei waren, was meine rasche Wiedereingliederung in die Gesellschaft und das Berufsleben als Volksschullehrer vereitelte. Amtsmissbrauch steht hier im Raum.

Auch bei der Staatsanwaltschaft wurde dieser Sachverhalt von mir zur Anzeige gebracht.

Ich bin zuversichtlich, dass ich dieses Verfahren gewinnen werde und letztendlich wieder als Volksschullehrer beim Landesschulrat OÖ arbeiten kann. Ich habe nämlich rein gar nichts verbrochen, mich zu jeder Zeit an die österreichischen Gesetze und Dienstgesetze gehalten und mein Leumund ist nach wie vor tadellos.
Auch in dieser Angelegenheit meiner Bemühungen um einen Volksschullehrerjob beim Landesschulrat OÖ in Linz hat sich das AMS Linz und das Magistrat Linz ‚tot gestellt' und mit keinerlei unterstützender Hilfe für mich beim Landesschulrat OÖ interveniert! Die Fakten waren den Ämtern jederzeit bekannt, da ich um Unterstützung gebeten habe.
Ich war also jederzeit aktiv an meinem beruflichen Fortkommen interessiert, auch durch die zahlreichen Klagen immer daran interessiert, Geld für die Linderung meiner Not zu erlangen, was die Ämter leider anders sehen und derzeit noch nicht sehen wollen. Die Verfahren laufen und die mir zustehenden Geldbeträge sind ausständig. Daher sitze ich derzeit und wahrscheinlich noch länger zuhause, bin zum Nichtstun verurteilt und beschäftige mich mit dem Studieren von Gesetzen, höchstgerichtlichen Erkenntnissen, den Vorbereitungen auf meine Gerichtsverfahren, da ich mich ja auch immer wieder mangels Anwalt ‚selber vertreten muss' und dem Schreiben von Beschwerden, erstellen von Videos auf Youtube und schreiben von Büchern um die Vorgehensweise von Gerichten und Behörden in Österreich für die Nachwelt zu dokumentieren.
Ich habe auch einen eigenen Buchverlag in Linz gegründet, einen Bücher Online Shop eröffnet, wo ich nun die bereits 20 autobiographischen Bücher über mein Berufsleben bei der Bildungsdirektion Oö. und den Vorgängen bei den Ämtern wie AMS Linz, Magistrat Linz für die Nachwelt aufschreibe. Das Interesse an den Büchern ist derzeit noch schleppend, das Einkommen daraus ist noch ‚vernachlässigbar'!
Von einer Wiedereingliederung meiner Person in die Gesellschaft, das Führen eines ganz normalen Lebens, z.B. als Volksschullehrer, wie jeder andere österreichische Staatsbürger, ist derzeit weit und breit keine Möglichkeit für mich zu sehen. Warum eigentlich nicht?

Beweis: Kontoauszug Dezember 2019 - eine völlig fehlende Grundsicherung - gesetzeswidrig! Notstand lag vor."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Vorlageschreiben vom 29. Juni 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vor.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.
Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal keine der Parteien eine solche beantragt hat.
Zudem würde auch eine Erörterung in einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Sache erwarten lassen. Dem Absehen von der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegen. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist schon durch Akteneinsichtnahme ersichtlich.
Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte besteht eine Ausnahme von der Verhandlungspflicht gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK

dann, wenn das Verfahren nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen oder nur hochtechnische Fragen betrifft (vgl. den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 2015, Ra 2015/12/0026, mwN). Die im vorliegenden Fall ausschließlich zu lösende Rechtsfrage weist keine besondere Komplexität auf. Art. 47 GRC kann schon deshalb keine Verhandlungspflicht begründen, weil kein Sachverhalt vorliegt, der zur Anwendung des Unionsrechts führt (vgl. auch dazu den zitierten Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes zu Ra 2015/12/0026).

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf, geboren am X, ist österreichischer Staatsbürger und wohnhaft in X, X. An dieser Adresse bewohnt der Bf gemeinsam mit einer weiteren volljährigen Person, Frau S M, eine Mietwohnung im Ausmaß von 80,63 m². Für diese Wohnung hat der Bf eine monatliche Miete in Höhe von 522,14 Euro zu bezahlen. Nach dem vorgelegten Mietvertrag besitzt die Wohnung drei Zimmer.
Nach den Angaben im Antrag auf Leistung der Sozialhilfe ist der erlernte Beruf des Bf Volksschullehrer und ist der Bf derzeit aufgrund eines Berufsverbotes in Oberösterreich als Volksschullehrer seit 21. Juni 2017 arbeitslos. Seit 29. Mai 2017 ist der Bf beim AMS gemeldet und arbeitsfähig. Der Bf verfügt über eine Lebensversicherung in Höhe von 1.333,75 Euro. Der Antrag auf Wohnbeihilfe wurde abgelehnt.
Mit Eingabe vom 13. Februar 2020, eingelangt bei der belangten Behörde am 14. Februar 2020, stellte der Bf den Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG).

Aus einem vorangegangenen Verfahren vor dem LVwG Oö. zu GZ: LVwG-350585-2018 ist nachfolgender Sachverhalt bekannt: Der Bf hat seine ehemalige Anstellung verloren. In der Zeit von 31. März 2017 bis 28. Februar 2018 erhielt der Bf Überbrückungshilfe des AMS in Höhe von 53,36 Euro täglich. Mit Bescheid des AMS vom 20. März 2018, GZ: 3913 131260, wurde gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 und § 9 Abs. 1 iVm § 24 Abs. 1 AlVG über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete ausgesprochen, dass der Anspruch des Bf auf Überbrückungshilfe mangels Arbeitswilligkeit mit 1. März 2018 eingestellt werde.
Daraufhin wurde auch der Anspruch des Bf auf bedarfsorientierte Mindestsicherung mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. Juli 2018 abgewiesen. Mit Erkenntnis des LVwG Oö. vom 12. Oktober 2018, GZ: LVwG-350585/2/KLi/Jb, wurde die dagegen erhobene Beschwerde des Bf als unbegründet abgewiesen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. Mai 2020 wurde aufgrund des Antrages des Bf vom 14. Februar 2020 dem Bf ab ersten 1. März 2020 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen in Höhe von 642,15 Euro zuerkannt.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen des Bf in der Beschwerde.
Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den Angaben des Bf und sind unstrittig.
Ebenso unstrittig ist und ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie den Angaben des Bf, dass in der Wohnung des Bf noch eine weitere Person lebt.
Nicht glaubwürdig ist die Behauptung des Bf, die in seiner Wohnung lebende volljährige Person würde keinen Beitrag zur Miete oder zu den Betriebskosten leisten, obwohl sie nach Angaben des Bf in keiner Beziehung zu diesem stehe.
Ausgehend davon, dass sich der Bf in einer sozialen Notlage befindet, ist dieses bei lebensnaher Betrachtung nicht vorstellbar. Der Bf selbst gibt in der Beschwerde an, kaum den Wohnaufwand und den Lebensunterhalt durch die ihm gewährte Leistung der Sozialhilfe bewältigen zu können. In einer solchen Situation ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht davon auszugehen, dass jemand eine fremde Person kostenlos bei sich wohnen lasse. Unabhängig davon, ist dies die Entscheidung des Bf. Inwieweit der Bf aus dem bestehenden Mietvertrag heraus einen Beitrag zu den Wohnkosten erhalten könne, ist nicht verfahrensrelevant. Aus den Angaben des Bf ergibt sich auch, dass die Wohnung über drei Zimmer verfügt. Die Führung von zwei völlig getrennten Haushalten ist insofern nicht möglich, als wohl Küche, Bad und WC von beiden Personen gemeinsam genutzt werden.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. SOHAG lauten:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.
(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.“

§ 3 Abs. 1 bis Abs. 5 Oö. SOHAG lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)“

§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. SOHAG lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.“

§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. SOHAG lauten:

„§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
	c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
	d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
	e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12 %

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)“

5.2. Vorerst ist der Bf darauf hinzuweisen, dass mit 1. Jänner 2020 das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG erlassen wurde und mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes das Oö. Mindestsicherungsgesetz - Oö. BMSG außer Kraft getreten ist.

Nach § 6 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken können.

Nach § 2 Abs. 2 Oö. SOHAG umfasst der allgemeine Lebensunterhalt den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie sonstige persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe. Nach Abs. 3 dieser Bestimmung umfasst der Wohnbedarf den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

Der oben zitierte § 7 Abs. 1 Oö. SOHAG führt weiterfolgend zum Wohnbedarf aus, dass die Leistung der Sozialhilfe der Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfes dienen soll (Hervorhebung nicht im Original).

In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) wird hierzu ausgeführt:

„Abs. 1 normiert, dass die Leistung der Sozialhilfe entweder in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder - sofern dies nicht unwirtschaftlich oder unzweckmäßig ist - in Form von Sachleistungen erfolgt, die der Höhe nach in Form von Richtsätzen (Abs. 2) und Zuschlägen (Abs. 3 und 4) festgelegt sind. Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Die Notwendigkeit wird etwa anhand eine Vergleichs zu einem bescheidenen ortsüblichen Haushalt einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitsnehmers, in dem keine Leistungen der Sozialhilfe bezogen werden, zu beurteilen sein.

Abs. 2 übernimmt die Höchstgrenzen monatlicher Leistungen der Sozialhilfe aus § 5 Abs. 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz. Der Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende entspricht dem Ausgleichszulagen-Richtsatz (§ 293 Abs. 1 lit. a lit. bb ASVG) abzüglich eines Krankenversicherungsbeitrages in Höhe von 5,1 % (im Jahr 2019: 885,47 Euro). Die degressive Abstufung der in Abs. 2 gemäß den grundsatzgesetzlichen Vorgaben festgelegten Richtsätze folgt dem Grundsatz, dass in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen erfahrungsgemäß geringere Wohnkosten und - in einem gewissen Ausmaß - auch geringere Lebenserhaltungskosten zu tragen haben (vgl. VfGH 7.3.2018, G 136/2017, mwN)."

Vorliegend wehrt sich der Bf nicht gegen die Anwendung des Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen, sondern bringt als Beschwerdegrund vor, dass der derzeitige Satz von 642,15 Euro nicht ausreicht, um ein menschenwürdiges Leben in Österreich führen zu können. Der Behörde seien die Lebenserhaltungskosten, die Preise für Wohnungsmiete etc. bekannt, sie müsse also Bescheid wissen über die Kosten, die tatsächlich anfallen, und das Geld, das dafür benötigt werde. Der Satz von 642,15 Euro reiche für die Erfüllung der Aufgaben des § 1 Oö. BMSG in Österreich nicht aus.

Hierzu ist festzustellen, dass, wie oben ausgeführt, die Leistungen der Sozialhilfe für hilfebedürftige Personen nach bestimmten in § 7 angeführten Richtsätzen von der belangten Behörde zuzuerkennen sind. Diese Richtsätze sind Höchstsätze, die sich an dem Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende orientieren. Die Abstufung bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft ergibt sich aus dem Umstand, dass in diesem Falle von einer Kostenersparnis auszugehen ist. Wie in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, dürfen Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfes das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Wenn vom Bf angeführt wird, dass ihm aufgrund der Höhe der Wohnungsmiete und Betriebskosten zur Deckung des nötigen Lebensbedarfes lediglich ein Betrag in Höhe von 119,61 Euro verbleibe, ist auszuführen, dass es dem Bf durchaus zumutbar ist, in eine kleinere und damit günstigere Wohnung zu wechseln. Zudem liegt es auch in der Entscheidung des Bf, von seiner Mitbewohnerin einen entsprechenden Beitrag zur Wohnmöglichkeit einzufordern.

Davon abgesehen ist es der Behörde nicht möglich, von den gesetzlich festgelegten Richtsätzen abzugehen; ein solches Vorgehen würde gesetzwidrig sein.

Aus den dargelegten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit oder ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaft-

lich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier